

Amtliches Kreis-Blatt



für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lan' e, Bad Ems.

Nr. 219

Diez, Donnerstag den 19. September 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Ordnung

für die Erhebung einer Kreissteuer vom Erwerbe von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, im Unterlahn-Kreise.

Auf Grund der §§ 6, 16 und 17 des Kreis- und Provinzial-Abgaben-Gesetzes vom 23. April 1906 (G. S. S. 159) und des Beschlusses des Kreistages vom 24. Mai 1918 wird für den Kreis Unterlahn nachstehende Steuerordnung erlassen:

§ 1. Jeder abgeleitete Eigentumserwerb eines im Kreise Unterlahn belegenen Grundstücks oder Erwerb eines Rechtes, für welches die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten (Bergwerkseigentums, Erbbaurechts) unterliegt einer Steuer von eins vom Hundert des Wertes des erworbenen Grundstückes oder Rechtes. Jedes angefangene Hundert wird für voll gerechnet.

In denjenigen Gemeinden, in denen bereits eine Steuer vom Erwerb von Grundstücken und von Rechten eingeführt ist, oder eingeführt wird, erfolgt die Anrechnung der Gemeindesteuer bis zu $\frac{1}{2}$ Prozent auf die vom Kreise zur Erhebung gelangende Steuer.

Erfolgt eine Auflassung auf Grund mehrerer, das Recht auf Auflassung begründender lästiger Rechtsgeschäfte von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise dieser sämtlichen Rechtsgeschäfte zusammengerechnet und ist die Steuer von diesem Gesamtbetrage zu entrichten. Uebertragungen der Rechte eines Erwerbes aus dem Veräußerungsgeschäfte oder nachträgliche Erklärungen eines aus dem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerbes, die Rechte für einen Dritten erworben bezw. die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben, werden wie Veräußerungen behandelt. Hat jedoch ein Erwerber das Veräußerungsgeschäft nachweislich auf Grund eines Vollmachtsvertrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so bleibt die Uebertragung seiner Rechte an den Dritten bei der Berechnung des zu versteuernden Betrages außer Betracht.

In Fällen, in welchen auf Grund gesetzlichen Anspruchs auf Rückgängigmachung des Veräußerungsgeschäfts ein Rück-erwerb von Grundstücken oder Rechten stattgefunden hat, kommt die Steuer nicht zur Erhebung. In anderen Fällen eines Rück-erwerbes kann der Kreis Ausschuss die zu entrichtende Steuer aus Billigkeitsrücksichten bis auf $\frac{1}{20}$ ihres Betrages ermäßigen.

Zur Zahlung der Steuer sind der Erwerber und der Veräußerer, im Falle des Absatzes 2 der letzte Erwerber und der erste Veräußerer gesamtschuldnerisch verpflichtet. Steht einem der Beteiligten nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Erwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Wenn der Ersteher Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger ist, so wird die Steuer nur von dem Betrage des Meistgebotes erhoben, welcher den Gesamtbetrag seiner Hypotheken- oder Grundschuldforderung und der dieser vorgehenden Forderungen übersteigt. Ist der Ersteher eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§ 6), so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

Die Errichtung eines Familiensidekommnisses oder einer Familienstiftung unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

§ 2. Ein Erwerb von Todeswegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichs-Erbschaftssteuer-Gesetzes vom 3. Juni 1906 (R. G. Bl. S. 654) bleibt frei von der im § 1 bezeichneten Steuer.

§ 3. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück oder Recht von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird, oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft ein zu dem gemeinsamen Nachlasse gehöriges Grundstück oder Recht erwerben. Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 4. Bei Eigentumserwerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke bezw. Rechte außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vgl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer übertragenen Eigentums mehr beträgt, als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5. Erfolgt der Erwerb auf Grund von Tauschgeschäften, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragsschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke oder Rechte, und zwar nach denjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Tausche im Kreise belegene Grundstücke oder Rechte gegen außerhalb desselben belegene nach dem Wert der ersteren.

§ 3. Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die §§ 4 und 5 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Gemeinden und Verbände von solchen bleiben wegen aller Erwerbsgeschäfte von der Steuer befreit;
2. dem Staatsoberhaupt und dem Fiskus anderer Staaten als des deutschen Reiches und des preussischen Staates, den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, den Chefs der bei dem deutschen Reich oder bei Preußen beglaubigten Missionen sowie den ausländischen Anstalten, Stiftungen und Vereinen usw. (§ 5 Abs. 1 d. g., Abs. 3 a. a. O.) wird Steuerbefreiung gewährt, wenn nach der Erklärung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dem betreffenden Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht geübt wird.

§ 7. Die Wertermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Erwerbsaktes zu richten.

In keinem Falle darf ein geringerer Wert versteuert werden, als der zwischen dem Verkäufer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 § 17 ff. und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen kapitalisiert.

Wird ein Grundstück oder Recht im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist die Steuer von dem Betrage des Meistgebotes zu berechnen, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen.

§ 8. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Kreisaußschuß.

§ 9. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb zwei Wochen nach dem Erwerbe dem Kreisaußschusse hier von sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche oder protokolllarische Mitteilung zu machen, auch auf Erfordern die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Kreisaußschusses sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 10. Der Kreisaußschuß ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden.

Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimplatten mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Kreisaußschuß die zu entrichtende Steuer, nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festsetzen.

§ 11. Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung durch den Kreisaußschuß, worüber dem Steuerpflichtigen eine schriftliche Mitteilung (Veranlagung) anzustellen ist.

Die Steuer ist innerhalb zwei Wochen an die Kreis-Kommunalkasse in Diez zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungs-zwangsverfahren.

§ 12. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Veranlagung beim Kreisaußschuß schriftlich oder protokolllarisch anzubringen.

Ueber den Einspruch beschließt der Kreisaußschuß. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungs-zwangsverfahren an den Bezirksaußschuß offen.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Ausführung der Steuer nicht aufgeschoben.

§ 13. Der Kreisaußschuß ist befugt, die nach dieser Ordnung fällige Steuer aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise zu erlassen. Er kann hier von insbesondere Gebrauch machen, wenn es sich um Grundstücksveräußerungen zu gemeinnützigen Zwecken (zur Ansiedlung Kriegsbeschädigter, Genesungsheime u. dergl.) handelt. Auch ist in den Fällen, in denen ein Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger das ihm verpfändete Grundstück oder Recht zur Vermeidung des sonst unabwehrbaren Zwangsversteigerungsverfahrens freiwillig erwirbt, die teilweise oder gänzliche Befreiung zulässig.

§ 14. Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von einer bis dreißig Mark bestraft.

§ 15. Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Diez, den 24. Mai 1918.

Der Kreisaußschuß des Unterlahnkreises.
Thon.

D. N. 299/18. 2.

Genehmigt.

Wiesbaden, den 3. Juli 1918.

Der Bezirksaußschuß.
gez. Menzel.

Die Zustimmung wird erteilt.

Cassel, den 26. Juli 1918.

Der Oberpräsident.

J. A.:
gez. Krause.

XVIII. Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. B. 2. Tgb. Nr. 7877.

Frankfurt a. M., den 10. September 1918.

Bekanntmachung.

Um zu verhindern, daß Lebensmittelkarten an beurlaubte Militärpersonen über den zuständigen Bedarf verausgabt werden, hat das stellv. Generalkommando den unterstellten Truppenteilen bekannt gegeben, daß die Landrats- und Kreisämter sämtliche Lebensmittelstellen anweisen werden, Lebensmittelkarten nur auf Grund ordnungsmäßiger Ausweise auszuhandigen, aus welchen die Berechtigung zum Lebensmittelpflichtempfang klar ersichtlich ist. Bei Urlaubsscheinen ist der Eintrag auf der Rückseite unter Ziffer 7 maßgebend.

Das stellv. Generalkommando gibt hier von Kenntnis mit der Bitte, die nachgeordneten Kartenausgabestellen mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos

Der Chef des Stabes:
b. Studnitz,
Generalmajor.

J. Nr. 8803. II.

Diez, den 14. September 1918.

Die Magistrate und die Herren Bürgermeister werden ersucht, die vorstehenden Bestimmungen bei der Ausgabe von Lebensmittelkarten an beurlaubte Militärpersonen genau zu beachten.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Thon.

I. 10 672.

Diez, den 12. September 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche Sie, mir bis zum 1. d. Mts. anzuzeigen, welche Eheleute in Ihren Gemeinden im Laufe des nächsten Jahres das Fest der goldenen Hochzeit voraussichtlich feiern. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Landrat.
Thon.